

Merkblatt Gehegewild

Ein Wildgehege ist eine vollständig eingefriedete Fläche, in der sonst wildlebende, dem Jagdrecht unterliegende Tiere gehalten werden.

Hierzu zählen

- Damwildgehege
- Rotwildgehege
- Sika- und Muffelwildgehege
- Schwarzwildgehege.

Die Errichtung eines Wildgeheges ist beim Fachbereich Veterinärdienst und Lebensmittel der Kreisverwaltung anzuzeigen, die Lage des Geheges und die Anzahl der gehaltenen Tiere müssen dort registriert werden.

Nach den Bestimmungen der Viehverkehrsverordnung ist weiterhin das Führen eines Bestandsregisters Pflicht.

Beim Führen des Bestandsregisters ist zu beachten:

- Bei Zu- und Abgängen: Eintragung Name und Anschrift des bisherigen/zukünftigen Besitzers und das Datum des Zu- bzw. Abgangs
- Chronologischer Aufbau mit fortlaufenden Seitenzahlen
- Eintragungen sind unverzüglich vorzunehmen
- Das Bestandsregister ist für die Zeit der Tierhaltung und im Anschluss daran drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht wurde.

Auch sind Aufzeichnungen nach § 4 (2) der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu führen:

- Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen des Bestandes
- Durchgeführte medizinische Behandlungen, sofern nicht im Bestandsbuch aufgeführt
- Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen verendeten Tiere mit Angabe der Ursache

Nach § 2 Tierschutzgesetz sind die Tiere ihrer Art und Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht und ausbruchsicher unterzubringen.

Der Gehegebetreiber muss über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Bestehen Zweifel, kann die Kreisverwaltungsbehörde mit der verantwortlichen Person ein Fachgespräch führen. Vom Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist auszugehen, wenn

- die verantwortliche Person erfolgreich an einem Sachkundelehrgang über landwirtschaftliche Wildhaltung teilgenommen hat (Jagdschein alleine reicht nicht aus) oder
- bereits über mehrere Jahre Gehegewild unbeanstandet gehalten hat.

Gehegegröße und Besatzstärke, Einrichtung:

- Damwild 1 ha (für jedes erwachsene Tier mit Nachzucht 1000 m²)
- Rotwild 2 ha (für jedes erwachsene Tier mit Nachzucht 2000 m²)
- Mischgehege nicht kleiner als 3 ha.

Mindestbesatz:

Dam- und Rotwild: 5 Tiere (4 weibliche Tiere, 1 Hirsch) Geschlechterverhältnis maximal 25:1

Während der Vegetationszeit sollte der Nahrungsbedarf des Gehegewilds weitgehend durch den Futteraufwuchs im Gehege gedeckt werden können.

Ein Schutz vor Witterungseinflüssen und ein Sichtschutz/Deckung muss vorhanden sein, entweder durch inselartige Bepflanzung oder einen Unterstand.

Bei Rot- und Sikawild ist eine Suhle notwendig.

Teilbereiche mit Bodenbelag für einen artgerechten Klauenabrieb müssen vorhanden sein.

Futterraufen sollten überdacht sein und einen Kälberschlupf haben; artgemäßes Futter in ausreichender Menge und ausreichende Tränkemöglichkeiten müssen vorhanden sein.

Beim Einsatz von Tierarzneimitteln ist zu beachten:

- Wurden apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel (**einschliesslich Wurmbehandlungsmittel oder Immobilisierungsmittel**) eingesetzt, müssen gemäß Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung (ANTHV, § 1 und 2) Nachweise über den Erwerb und die Anwendung geführt werden. Die Nachweise sind 5 Jahre lang aufzubewahren.
- Arzneimittelabgabebelege vom Tierarzt sind aufzubewahren, ebenso Rechnungen aus der Apotheke bei apothekenpflichtigen Arzneimitteln.
- Jede Anwendung muss dokumentiert werden.
- Jede selbstständige Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel vom Tierhalter ohne vorherige tierärztliche Behandlungsanweisung oder eine Anwendung, die von der Behandlungsanweisung des Tierarztes abweicht, wird vom Gesetzgeber als Straftat gewertet.

Töten/Schlachten von Gehegewild:

Für das Töten von Wild in Gehegen gilt das Tierschutzrecht, insbesondere die Tierschutzschlachtverordnung. Die erforderliche Sachkunde ist durch den Jagdschein oder durch eine Sachkundebescheinigung gemäß § 4 Abs. 2 der Tierschutzschlachtverordnung nachzuweisen.

Gehegewild darf nur durch Büchschuss erlegt werden. Auch Jagdscheininhaber benötigen eine behördliche Schießerlaubnis, da es sich beim Abschuss von Gehegewild nicht um Jagdausübung handelt.

Hinsichtlich der Vermarktung des Fleisches wird auf das **Merkblatt „Schlachtung im Herkunftsbetrieb von Farm- /und Gehegewild und seine Vermarktung“** verwiesen.

Stand: Juli 2015